



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 5 – 19.05.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	152
--	-----

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 27 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 6. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen Nr. 15/2013, S. 731) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen am 28.04.2014 die nachstehende Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen als Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Beitragsordnung am 14.05.2014 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Erstattung des Beitrags
- § 5 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags
- § 6 Änderung der Beitragsordnung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Tübingen (Studierendenschaft) nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Tübingen unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Tübingen und des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim Aufgaben nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen der Universität Tübingen einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Wintersemester 2014/2015 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 6,00 Euro für jedes Semester.

§ 4 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Erstattung des Beitrags

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe wurden die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt.

(2) Bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das der Beitrag erhoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag bei der Studierendenschaft durch diese erstattet. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das von der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2014/15 fällig ohne dass es des Erlasses eines Beitragsbescheides bedarf. In diesem Zusammenhang gelten die von der Universität Tübingen gesetzten Fristen.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag für das bevorstehende Semester wird jeweils mit Beginn der von der Universität Tübingen für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es des Erlasses eines Beitragsbescheides bedarf, und ist innerhalb dieser Frist an die Universität Tübingen zu zahlen. Die Universität führt die im Vormonat eingegangenen Beiträge jeweils bis zur Mitte des Monats an die Studierendenschaft ab. In den Monaten September und Oktober werden die in den ersten beiden Wochen des jeweiligen Monats eingegangenen Beiträge zum Monatsende an die Studierendenschaft abgeführt.

(3) Eine nicht fristgerecht oder unvollständige Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags und damit des Gesamtbetrags zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung führt zur Erhebung einer einmaligen Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Universität Tübingen in der jeweils aktuellen Fassung. Die entsprechenden Regelungen des LHG bleiben unberührt.

(4) Die Universität Tübingen hat einer Person die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG zu versagen, soweit diese den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Tübingen entrichtet hat.

(5) Studierende sind von der Universität Tübingen gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederstimmen des Studierendenrates geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2014/2015 zu entrichten. Tübingen, 14.05.2014 Eva Burk Johannes Stortz Christin Gumbinger Vorsitzende Vorsitzender Finanzreferentin Exekutivorgan Exekutivorgan

Tübingen, 14.05.2014

Eva Burk
Vorsitzende
Exekutivorgan

Johannes Stortz
Vorsitzender
Exekutivorgan

Christin Gumbinger
Finanzreferentin